

# Statuten

## Verein «Bärenhunger»

	<b>Art. 1</b>
Name und Sitz	Unter dem Namen «Bärenhunger» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
	<b>Art. 2</b>
Zweck	Zweck des Vereins «Bärenhunger» ist die Etablierung einer genussvollen, innovativen und nachhaltigen Ernährung in der Stadt und Region Bern. Der Verein verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der Mensch, Tier und Umwelt berücksichtigt. Die wichtigsten Stossrichtungen zur Erfüllung des Vereinszwecks werden in einem Manifest definiert und festgehalten. Der Verein lanciert, koordiniert und unterstützt Projekte für ihre Verwirklichung. Die Projekte decken Themen mit besonderem lokalem und regionalem Handlungsbedarf ab und führen relevante Akteure zusammen.
	<b>Art. 3</b>
Mittel	Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Erträge aus eigenen Veranstaltungen;</li><li>b) Erträge aus Leistungsvereinbarungen;</li><li>c) Honorare und Entschädigungen für Projekte und Dienstleistungen;</li><li>d) Spenden und Zuwendungen aller Art;</li><li>e) Beiträge von Mitgliedern;</li><li>f) Beiträge von Partnern.</li></ul>
	<b>Art. 4</b>
Mitgliedschaft	Mitglieder des Vereins «Bärenhunger» können natürliche Personen werden, die einen Beitrag zur Umsetzung des Vereinszwecks leisten und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag bezahlen. Beim Eintritt sind die provisorische Zustimmung des Vorstands und die definitive Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
	<b>Art. 5</b>
Erlöschen der	Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Mitgliedschaft
- a) Schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Vorstands;
  - b) Ausschluss;
  - c) Todesfall.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Mitglieder können von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten dem Vereinszweck nicht dient.

#### **Art. 6**

- Partnerschaft
- Partner des Vereins «Bärenhunger» können juristische Personen werden, die einen Beitrag zur Umsetzung des Vereinszwecks leisten und mit dem Verein «Bärenhunger» einen Partnerschaftsvertrag eingehen. Beim Abschluss einer Partnerschaft ist die Zustimmung des Vorstands notwendig.

#### **Art. 7**

- Erlöschen der Partnerschaft
- Die Partnerschaft erlischt durch:
- a) Auslaufen des Partnerschaftsvertrags ohne dessen Erneuerung oder Verlängerung;
  - b) Auflösung oder Kündigung des Partnerschaftsvertrages durch den Verein «Bärenhunger» oder den Partner.

#### **Art. 8**

- Organe
- Organe des Vereins „Bärenhunger“ sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) die Botschafter\*innen (soweit solche gewählt sind);
  - d) die Rechnungsrevisoren (soweit solche gewählt sind).

#### **Art. 9**

- Mitgliederversammlung
- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Die Vereinsmitglieder werden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen.

## **Art. 10**

Befugnisse der  
Mitgliederver-  
sammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts (soweit vorhanden);
- c) Beschluss über das Jahresbudget (soweit vorhanden);
- d) Definitive Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Botschafter\* innen und Rechnungsrevisoren, soweit solche vorgeschrieben oder vom Vorstand vorgesehen sind;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder;
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- h) Festsetzung und Änderung des Manifests;
- i) Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder sonstigen juristischen Personen;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

## **Art. 11**

Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende und geschäftsführende Organ des Vereins. Er setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

## **Art. 12**

Befugnisse des  
Vorstands

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Koordination der Vereinsaktivitäten und -aufgaben;
- b) Entscheid über die Verwendung des Vereinsnamens und -auftritts bei Projekten;
- c) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- d) Provisorische Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Abschluss und Auflösung von Partnerschaften;
- f) Vertretung des Vereins nach aussen;
- g) Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- h) Mittelbeschaffung und Verwaltung des Vereinsvermögens;

- i) Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets (soweit erforderlich);
- j) Ausarbeiten von Anträgen und Statutenänderungen;
- k) Vergabungen, Aufträge und Einstellung von Personal für Geschäftsleitungs-, Administrativ- und/oder Hilfsaufgaben.

### **Art. 13**

Botschafter\*innen

Botschafter\*innen übernehmen besondere Repräsentationsaufgaben. Folgende Bereiche stellen im Sinne der Ganzheitlichkeit wenn möglich jeweils mindestens einen Botschafter oder eine Botschafterin: Produktion, Handel, Gastronomie, Forschung und Bildung, Politik und Verwaltung sowie Zivilgesellschaft. Botschafter\*innen müssen Mitglieder des Vereins sein.

### **Art. 14**

Befugnisse der Botschafter\*innen

Botschafter\*innen haben folgende besonderen Rollen und Aufgaben:

- a) Vertretung eines in Art. 11 festgehaltenen Bereichs;
- b) Beobachtung neuer Entwicklungen in ihrem Bereich;
- c) Teilnahme an Austausch- und Koordinationstreffen mit dem Vorstand;
- d) Bekanntmachung des Vereins bei möglichen Neumitgliedern und Partnern.

### **Art. 15**

Zeichnungs-  
berechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.

### **Art. 16**

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 17**

Abstimmungen,  
Wahlen

Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Wahlen entscheidet beim ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Amtsdauer beträgt für sämtliche Organe und Ämter jeweils ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Organe können jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

#### **Art. 18**

Statuten- und  
Manifeständerung,  
Vereinsauflösung

Änderungen der Statuten, des Manifests und die Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung zur Versammlung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

Im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

#### **Art. 19**

Inkraftsetzung

Diese Statuten sind am 13. Juni 2020 von der Mitgliederversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Bern, 13. Juni 2020,

Caspar Lundsgaard-Hansen (Vorstandsmitglied):

Deana Gariup (Vorstandsmitglied):